



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 22.09.2025 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-0828307/0033.B

Anlagenbetreiber:

thyssenkrupp Electrical Steel GmbH

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Anlage zum Kaltwalzen von Stahl (Kaltwalzwerk)

Standort:

Kurt-Schumacher-Straße 95, 45881 Gelsenkirchen

Datum der Überwachung: 16.06.2025 Dauer der Überwachung: 5 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

keine

Umfang der Überwachung:

Genehmigungssituation, 42. BlmSchV, Umweltmanagement und Betriebsorganisation

Grundlagen der Überwachung:

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: ja

Erhebliche Mängel²: ja

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Als erheblicher Mangel wurde bewertet, dass für den vorhandenen Altemulsionstank kein ordnungsge- mäßer den Anforderungen der AwSV entsprechender Abfüllplatz für die Entleerung des Behälters vor- handen ist. Gegenüber der BR Münster ist ein entsprechendes Konzept zur Behebung des Mangels vor- zulegen. Als geringfügige Mängel wurden die verspätete Anzeige einer vorhandenen Feuerungsanlage gemäß 44. BlmSchV und die nicht AwSV-konforme Gebindelagerung im Bereich der Biozid-Dosiersta- tion 2 bewertet. Die erforderliche Anzeige gemäß 44. BlmSchV wurde durch den Betreiber bereits vorge- legt. Hinsichtlich der Gebindelagerung im Bereich der Biozid-Dosierstation 2 wurde der Betreiber zum Nachweis einer AwSV-konformen Lagerung der Gebinde auf ausreichend dimensionierten Auffangwan- nen aufgefordert.

Die Aufforderung zur Mängelbeseitigung erfolgte durch ein Revisionsschreiben unter Fristsetzung.



Zwischenzeitlich wurden sowohl das Konzept für den Abfüllplatz des Altemulsionstanks als auch der Nachweis über die AwSV-konforme Gebindelagerung im Bereich der Bioziddosierstation 2 fristgerecht durch den Betreiber vorgelegt.

- ¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.
- ² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.
- ³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BlmSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.